

Gefährdungs- und Mängelmeldung

Unsichere Zustände frühzeitig melden, bearbeiten und wirksam abstellen



KUHN ARBEITSSICHERHEIT
Arbeitsschutz, Brandschutz, Schulung, Prüfungen

Unternehmen / Standort	Bereich / genauer Ort
Meldende Person (freiwillig)	Datum / Uhrzeit der Feststellung

Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr: Tätigkeit unterbrechen, gefährdete Personen warnen, Bereich sichern und unverzüglich die zuständige Führungskraft informieren. Nur Maßnahmen durchführen, durch die keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

1. Art der Meldung

Kategorie	zutreffend	Ergänzung
Arbeitsmittel / Maschine / Fahrzeug	☐	
Schutz- oder Sicherheitseinrichtung	☐	
Verkehrsweg / Arbeitsplatz / Gebäude	☐	
Gefahrstoff / Freisetzung / Lagerung	☐	
Arbeitsablauf / Organisation / Verhalten	☐	
Ergonomie / Arbeitsbelastung / Gesundheit	☐	
Beinaheereignis / sonstige Gefährdung	☐	

2. Beschreibung

Was wurde festgestellt? Welche Personen oder Bereiche könnten betroffen sein?	
Sofortmaßnahme / Sperrung / Warnung	Weitergegeben an / Zeitpunkt

Gefährdungs- und Mängelmeldung

Unsichere Zustände frühzeitig melden, bearbeiten und wirksam abstellen



KUHN ARBEITSSICHERHEIT
Arbeitsschutz, Brandschutz, Schulung, Prüfungen

3. Betriebliche Bearbeitung

Eingang bei / Datum	Verantwortliche Bearbeitung
Priorität	Zieltermin

Erstbewertung	ja	nein	Festlegung / Begründung
Unmittelbare Gefahr oder sofortiges Tätigkeitsverbot	☐	☐	
Arbeitsmittel oder Bereich bis zur Klärung gesperrt	☐	☐	
Fachkundige Prüfung oder Instandsetzung erforderlich	☐	☐	
Gefährdungsbeurteilung / Betriebsanweisung anzupassen	☐	☐	
Unterweisung, Dokumentenanpassung oder Maßnahmenplan erforderlich	☐	☐	

4. Maßnahme und Abschluss

Festgelegte Maßnahme	Verantwortlich	Termin	
Wirksamkeitskontrolle / Ergebnis	geprüft am	durch	
Abschluss / Freigabe durch		Datum / Unterschrift	

Diese Vorlage unterstützt den Meldeweg. Die fachliche Bewertung, notwendige Schutzmaßnahmen und eine gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung bleiben Aufgabe des Betriebs.

Rechtsgrundlagen / Hinweise: ArbSchG §§ 5, 6 und 16; BetrSichV §§ 3 und 4; DGUV Vorschrift 1. Branchenspezifische Regelungen ergänzen.